Stenographisches Protokoll.

3. Sitzung der III. Session der V. Wahlperiode des Landtages von Niederösterreich.

Donnerstag, den 29. November 1951.

Inhalt.

1. Eröffnung durch den Präsidenten (Seite 33).
2. Abwesenheitsanzeigen (Seite 33).
3. Verlesung des Einlaufes (Seite 33).
4. Verhandlung:

Antrag des Verfassungsausschusses, betreffend die Einrichtung einer öffentlichen Hauskehrichtabfuhr in den niederösterreichischen Gemeinden (niederösterreichisches Hauskehrichtabfuhrgesetz). Berichterstatter: Abg. Dr. Steingötter (Seite 33); Abstimmung (Seite 34).

PRÄSIDENT *(um 14 Uhr 37 Min.):* Ich eröffne die Sitzung. Das Protokoll der letzten Sitzung ist geschäftsordnungsmäßig aufgelegen; es ist unbeanständet geblieben, demnach als genehmigt zu betrachten.

Von der heutigen Sitzung hat sich entschuldigt Herr Landeshauptmannstellvertreter Ing. August Kargl.

Ich habe auf die Plätze der Herren Abgeordneten das Stenographische Protokoll der 16. Sitzung der II. Session der V. Wahlperiode des Landtages vom 17. Mai 1951 auflegen lassen.

Ich ersuche um Verlesung des Einlaufes.

SCHRIFTFÜHRER *(liest):* Anfrage der Abgeordneten Stangler, Fehringer, Endl, Ernecker, Reitzl, Marchsteiner und Genossen, betreffend die Entlohnung der nicht hauptberuflichen (ehrenamtlichen) Standesbeamten.

Vorlage der Landesregierung, betreffend das Gesetz über die zeitliche Befreiung von der Grundsteuer für Neu-, Zu-, Auf-, Um- und Einbauten (zweites niederösterreichisches Grundsteuerbefreiungsgesetz).

Antrag der Abgeordneten Reitzl, Saßmann, Bachinger, Fehringer, Etlinger, Stangler und Genossen, betreffend die Wiedererrichtung des Bezirksgerichtes und Grundbuchamtes in Herzogenburg.

PRÄSIDENT *(nach Zuweisung des Einlaufes an die zuständigen Ausschüsse):* Wir gelangen zur Beratung der Tagesordnung. Ich ersuche den Herrn Abg. Dr. Steingötter, die Verhandlung zur Zahl 260 einzuleiten.

Berichterstatter Abg. Dr. STEINGÖTTER: Hohes Haus! Ich habe namens des Verfassungsausschusses über die Vorlage der Landesregierung, betreffend die Einrichtung einer öffentlichen Hauskehrichtabfuhr in den niederösterreichischen Gemeinden (niederösterreichisches Hauskehrichtabfuhrgesetz), zu referieren.

Der Verfassungsausschuß hat in seinen Sitzungen vom 25. Oktober und 14. November d. J. diese Vorlage beraten und mit verschiedenen Änderungen angenommen. Diese Änderungen sind in der dem Hause vorliegenden Fassung bereits enthalten.

Zu den sanitätspolizeilichen Aufgaben der Gemeinden gehört auch die Beseitigung des Hauskehrichts, des Kehrichts überhaupt, manchmal auch Müll genannt. Die meisten Bundesländer haben bereits ein Gesetz geschaffen, in dem die Bestimmungen über die Abfuhr des Kehrichts festgelegt sind. Nur Niederösterreich entbehrte bis jetzt eines solchen Gesetzes. Einzelne Gemeinden von Niederösterreich, z. B. Hainfeld, Wördern, Neulengbach, Korneuburg und Krems, hatten ein solches Gesetz, aber gerade die größeren Städte hatten es nicht und haben sich wiederholt an den Landtag mit der Bitte gewendet, ein solches Gesetz zu beschließen. Zuletzt haben die Statutarstädte Niederösterreichs im Jahre 1950 die Vorlage eines solchen Gesetzes in einer Konferenz verlangt.

Der Verfassungsausschuß hat nun die Vorlage eines solchen Gesetzes in Behandlung genommen.

Bezüglich der Hauskehrichtabfuhr gibt es zwei Systeme; davon ist das modernere die staubfreie Abfuhr. In der Vorlage wurde dafür Sorge getragen, daß sowohl das alte System, das heißt die nicht staubfreie Abfuhr, als auch das modernere System, nämlich die staubfreie Abfuhr, zur Anwendung gelangen kann. Der Verfassungsausschuß hat sich nun entschlossen, in dieser Vorlage nur noch die Einführung des staubfreien Systems vorzuschlagen. Es ist also in diesem Gesetz dafür Sorge getragen worden, daß vor allem der Anschluß festgestellt wird, damit die Gemeinden in der Lage sind, die für eine solche Abfuhr notwendigen Einrichtungen anzuschaffen; vor allem handelt es sich darum, die Gefäße und Fuhrwerke, falls sich die Gemeinden nicht eines Privatunternehmens bedienen wollen, was nach dem Gesetz auch möglich ist, anzuschaffen, zu reparieren und zu

erneuern. Es ist also notwendig, daß in der Gebühr für die Abfuhr des Kehrichts nicht nur die Ausgaben, die mit der Abfuhr verbunden sind, enthalten sind, sondern daß die Gemeinden auch die Möglichkeit haben, für die Verzinsung und Tilgung der Summen entsprechend Sorge zu tragen, die notwendig sind, um, besonders wenn sich die Gemeinden zu einem ganz modernen System entschließen, die entsprechenden Gefäße und Abfuhrvorrichtungen anzuschaffen. Derartige Gefäße kommen nach unseren Erkundigungen auf ungefähr 300 S pro Gefäß, also insgesamt eine Summe, die den Gemeinden nicht zur Verfügung steht. Es muß daher auch dafür Vorsorge getroffen werden, daß die Gemeinden durch die eingehobenen Gebühren in die Lage versetzt werden, wenigstens die Zinsen und die Tilgung für diese Anschaffungskosten zahlen zu können.

Weiter ist festgesetzt, daß die Gemeinden Durchführungsverordnungen zu diesem Gesetz vornehmen müssen, um eben alle die Angaben zu machen, die in der Gemeinde bezüglich der Gefäße und Einrichtungen in den Häusern notwendig sind; diese Abfuhrgefäße können dann in den Häusern aufgestellt oder aufgehängt werden. In dem Gesetz ist ferner darauf Rücksicht genommen, daß die Gefäße in den einzelnen Häusern und Lokalitäten zugänglich gemacht werden müssen, und ferner ist natürlich auch in der Durchführungsverordnung zu bestimmen, wie viele Wohnungseinheiten zusammen ein Gefäß zugeteilt bekommen. Es ist hier wieder eine Mindestzahl genannt, das heißt es darf für höchstens vier Wohnungen nur ein Gefäß zugeteilt werden.

In Wien z. B. findet die Hauskehrichtsammlung nach den Bezirken statt; in einer Anzahl von Bezirken wird die Sammlung zweiundfünfzigmal im Jahre und in anderen Bezirken wieder nur vierzigmal durchgeführt.

In den Durchführungsverordnungen wird auch die Grundgebühr festzusetzen sein. Die jeweilige Gebühr können die Hauseigentümer in Form von Betriebskosten den Hausparteien anrechnen.

Wie in jedem Gesetz sind auch hier die entsprechenden Strafbestimmungen vorhanden. Weiter sind auch Uebergangsbestimmungen getroffen, das heißt die Gemeinden können die bisherigen Einrichtungen solange benützen, bis die entsprechenden Gefäße angeschafft sind. Im allgemeinen ist als Endtermin der 31. Dezember 1952 genannt, bis zu welchem die Gemeinden alle neuen Einrichtungen gemacht haben sollen. Wie ich schon gesagt habe, ist in diesem Gesetze aber darauf Rücksicht genommen worden, daß die alten Einrichtungen so lange gelten, bis die Gemeinden imstande sind, die betreffenden Gefäße anzuschaffen.

Weiter habe ich schon erwähnt, daß die Gemeinden die Kehrichtabfuhr auch an private Unternehmer abgeben können.

Der Verfassungsausschuß hat sich mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf eingehend befaßt und sich zu dem staubfreien System bekannt.

Der einstimmige Antrag des Verfassungsausschusses lautet *(liest):*

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

„1. Der zuliegende Gesetzesentwurf (siehe Landesgesetz vom 29. November 1951), betreffend die Einrichtung einer öffentlichen Hauskehrichtabfuhr in den niederösterreichischen Gemeinden (niederösterreichisches Hauskehrichtabfuhrgesetz), wird genehmigt.

2. Die Landesregierung wird beauftragt, wegen Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses das Erforderliche zu veranlassen."

Ich bitte, diesen Antrag zum Beschluß zu erheben.

PRÄSIDENT: Es liegt keine Wortmeldung vor, wir kommen zur Abstimmung. *(Nach Abstimmung über Wortlaut des Gesetzes, über Titel und Eingang des Gesetzes, über das Gesetz als Ganzes sowie über den Antrag des Verfassungsausschusses):* Angenommen.

Somit ist die Tagesordnung der heutigen Sitzung erledigt. Der Verfassungsausschuß hält sogleich im Herrensaal seine Sitzung ab. Die nächste Sitzung wird im schriftlichen Wege bekanntgegeben. Die Sitzung ist geschlossen.

(Schluß der Sitzung um 14 Uhr 58 Min.)